
Fachbereich 2

Technik, Informatik und Wirtschaft

Studiengang:

- Maschinenbau
- Wirtschaftsingenieurwesen
- Mechatronik- und Automobilsysteme

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Prof. Dr. Jörg Fischer

Bingen, 30.04.2008

Seite 1 von 2

Hinweise und Informationen für Hochschulwechsler:

Zulassung und Einschreibung:

Für Fragen zu Einschreibungs- und Zulassungsvoraussetzungen an der FH Bingen einschließlich der Prüfung von ausländischen Bildungsnachweisen ist das Studierendensekretariat zuständig, welches auch das Verfahren abwickelt.

(<http://www.fh-bingen.de/Studierendensekretariat.101.0.html>)

Dem Antrag auf Zulassung ist unter anderem eine Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Sie nicht an einer anderen Hochschule in einem Modul bzw. Fach endgültig durchgefallen sind, bzw. sich in einem Prüfungsverfahren (z.B. mündliche Ergänzungsprüfung) befinden.

Anrechnungsverfahren für erbrachte Prüfungsleistungen

In Deutschland erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden „von Amts wegen“ angerechnet, d.h. der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs benötigt von dem an die FH Bingen wechselnden Studierenden direkt nach der Zulassung und Einschreibung folgende Unterlagen (Papierform):

- Deckblatt mit Namen, Vornamen, Matrikelnummer und aktueller Adresse
- Gesamtnotenübersicht (Notenspiegel)
 - Mit aktuellem Ausstellungsdatum, durch das Prüfungsamt der vorherigen Hochschule beglaubigt

- Mit allen erbrachten bestandenen und nichtbestandenen Studien- und Prüfungsleistungen
- Mit der Anzahl der Fehlversuche bei nichtbestandenen Studien- und Prüfungsleistungen

- einen tabellarischen Studienplan der vorherigen Hochschule aus der die ECTS bzw. Semesterwochenstundenzahl der Fächer/Moduleile hervorgeht.

- Inhaltsübersicht der Fächer/Moduleile (Modulbeschreibungen oder Ausdruck von offiziellen Internetseiten bzw. Vorlesungsverzeichnis,)

Im Anrechnungsverfahren werden die schon vorhandenen Prüfungsergebnisse sowohl in positiver als auch in negativer Hinsicht angerechnet. Eventuell vorhandene Fehlversuche (z.B. Note 5) werden also mitgezählt.

Anerkannte positive Leistungen dürfen nicht zum Zweck der Verbesserung der Note wiederholt werden – gelten also nicht als Freiversuch.

Bei einem Wechsel in einen anderen Studiengang ist die Feststellung der Gleichwertigkeit der externen Prüfungsleistung Voraussetzung der Anerkennung. Es müssen also Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiums an der FH Bingen im Wesentlichen entsprechen.

Prof. Dr. J. Fischer